

# **Satzung für den „Zweckverband Mobilität Münsterland“**

## **§ 1 Verbandsmitglieder**

Die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und die Stadt Münster haben gem. § 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 07.03.1995 (GV NW 1995, S. 196) in der zurzeit gültigen Fassung die Aufgabe der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV. Sie sind Aufgabenträger. Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben im Münsterland nach dem ÖPNVG NRW bilden sie einen Zweckverband gem. §§1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1997 (GV NW 1997, S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung.

## **§ 2 Name und Sitz**

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Mobilität Münsterland“.

(2) Er hat seinen Sitz in Münster.

## **§ 3 Aufgaben**

(1) Der ZVM bildet mit den vier weiteren ÖPNV-Zweckverbänden in Westfalen-Lippe gemäß §5 Abs. 1 ÖPNVG NRW den Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL). Er wirkt als Mitglied des NWL an allen wesentlichen Entscheidungen über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) in Westfalen und an der Durchführung der sonstigen Aufgaben des NWL mit. Näheres regeln die Satzung des NWL und die zwischen den fünf ÖPNV-Zweckverbänden in Westfalen-Lippe und dem NWL geschlossene Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf der Schnittstelle zwischen SPNV und ÖPNV vom Dezember 2019 (Vereinbarung NWL/MZV).

(2) In der Zusammenarbeit mit dem NWL ist es Aufgabe des ZVM, die Fahrgastzahlen sowie die Attraktivität des ÖPNV durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebots, durch einheitliche und nutzerfreundlichen Tarife, durch koordinierte kompatible und die Digitalisierungstechnik nutzende Fahrgastinformationstechnik einschließlich der Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen, die in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkt sind, sowie durch einheitliche Qualitätsstandards und durch eine geeignete Verknüpfung von Angeboten des ÖPNV mit dem motorisierten und dem nicht motorisierten Individualverkehr sowie mit multimodalen Mobilitätsangeboten im Sinne von § 2 Abs. 4 S. 1 ÖPNVG insgesamt zu steigern.

(3) Der ZVM unterstützt den NWL im Hinblick auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV, insbesondere auf die Bildung eines einheitlichen Gemeinschaftstarifs, auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs, auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV und einheitliche Beförderungsbedingungen, Produkt- und

Qualitätsstandards, kompatibel, auch die Digitalisierungstechnik nutzende Fahrgastinformations- und Betriebssysteme und ein übergreifendes Marketing.

- (4) a) Der ZVM kann durch Beschluss der Verbandsversammlung Aufgaben des straßengebundenen ÖPNV übernehmen, soweit ihm diese Aufgaben von den Aufgabenträgern übertragen werden.  
b) Sollte eine Aufgabe nicht von allen Mitgliedern des Zweckverbandes übertragen werden, so ist diese in einem gesonderten Geschäftsbereich wahrzunehmen. Bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

(5) Der ZVM kann durch Beschluss der Verbandsversammlung weitere Aufgaben insbesondere in Bereichen, die den ÖPNV ergänzen (z.B. innovative Verkehrskonzepte, vernetzte Mobilität, übergreifende Buchungssysteme, etc.), übernehmen, soweit ihm diese Aufgaben von den Aufgabenträgern mandatierend oder delegierend übertragen werden.

#### **§ 4 Organe des Zweckverbandes**

Die Organe des ZVM sind die Verbandsversammlung (§§ 5 - 8) und die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher (§ 9).

#### **§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht der Vertretung der Verbandsmitglieder. Die Vertretung wird durch die jeweiligen Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt. Für jede Vertretung ist eine Stellvertretung für den Fall der Verhinderung zu wählen. Sie bleibt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolge im Amt.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet sieben Vertretungen in die Verbandsversammlung sowie seine Hauptverwaltungsbeamtin oder seinen Hauptverwaltungsbeamten oder eine von dieser benannten Vertretung, wobei die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher und seine Stellvertretung mitgezählt werden.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied und zwei stellvertretende vorsitzende Mitglieder

#### **§ 6 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht durch das GkG oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit der Vorstandsvorsteherin oder des Vorstandsvorstehers begründet ist.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- a) Änderung der Verbandssatzung,
  - b) Auflösung des Zweckverbandes,
  - c) Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
  - d) Wahl des vorsitzenden Mitglieds der Verbandsversammlung und der beiden stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder,

- e) Wahl und Entlastung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertretung,
- f) Erlass der Haushaltssatzung und die Festlegung des Haushaltsplans einschließlich der Verbandsumlage und ihrer Grundlagen,
- g) Feststellung des Jahresabschlusses,
- h) Wahl, Einstellung, Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung der Geschäftsführung sowie Bestellung und Abberufung der Hauptgeschäftsführung,
- i) Mitgliedschaft des Zweckverbandes in anderen Verbänden, Gesellschaften und Organisationen,
- j) Geschäftsordnungen der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und der Geschäftsführung,
- k) Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit,
- l) Änderung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf der Schnittstelle zwischen SPNV und ÖPNV zwischen dem NWL und den Mitgliedszweckverbänden (MZV) sowie Abschluss und Änderung weiterer Verträge mit dem NWL,
- m) Durchführung von Maßnahmen und/oder Projekten, die aus dem Teilraumkonto des ZVM beim NWL finanziert werden.
- n) Zustimmung zu insbesondere folgenden Entscheidungen des NWL:
  - Änderung der Verbandssatzung des NWL,
  - Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Nahverkehrsplans des NWL,
  - alle wesentlichen Grundlagen der Finanzierung des SPNV,
  - Abschluss von SPNV-Verkehrsverträgen, Start des Verfahrens und Definition des Vergabegegenstandes sowie wesentlichen Veränderungen oder Aufhebung von Verkehrsverträgen, die das Gebiet des ZVM betreffen.
  - Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmens bei der Festlegung und Fortschreibung des SPNV-Netzes gem. § 7 Abs. 4 ÖPNVG,
  - Einrichtung und Aufgabe von NWL-Geschäftsstellen im Gebiet des ZVM
  - Auflösung des NWL
- o) Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Verbandsversammlung des NWL
- p) Wahrnehmung des Vorschlagsrechts zur Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers des NWL und der zu wählenden Stellvertretung
- r) Übernahme weiterer Aufgaben nach § 3 Abs. 4 und 5 der Satzung.

(3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der das Verfahren, die Ladungsfrist, die Form der Einberufung sowie die Bildung von Ausschüssen geregelt wird.

(4) Bei der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Verbandsversammlung des NWL gem. § 6 Abs. 2 lit. o) entsendet der ZVM 11 Vertreterinnen und Vertreter, mindestens zwei je Verbandsmitglied. Die entsandten Vertreterinnen und Vertreter sind an die Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden. Die Vertreterinnen und Vertreter des ZVM in der Verbandsversammlung des NWL haben die Verbandsversammlung des ZVM über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung so frühzeitig zu unterrichten, dass die Verbandsversammlung dazu die Vertreterinnen und Vertreter bindende Beschlüsse fassen kann. Zu den Angelegenheiten von besonderer Bedeutung im vorgenannten Sinne

zählen alle Angelegenheiten, die nach der Satzung des NWL einer Entscheidung der Verbandsversammlung des NWL bedürfen. Dazu gehören neben den Entscheidungen der Verbandsversammlung des NWL, die einer Zustimmung des ZVM bedürfen, insbesondere auch die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern des NWL und die Auflösung des NWL.

## **§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung wird von ihrem vorsitzenden Mitglied einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn mindestens zwei Verbandsmitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen**

(1) Jede Vertreterin und jeder Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Tagen eine neue Versammlung zu einem mindestens acht Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden satzungsmäßigen Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.

(2) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes werden einstimmig gefasst. Alle anderen Beschlüsse werden – soweit nicht anders geregelt - mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Beschlüsse, die überwiegend oder ausschließlich Angelegenheiten einzelner Verbandsmitglieder betreffen, bedürfen zusätzlich der Zustimmung einer Mehrheit der satzungsgemäßen Vertreterinnen und Vertreter der jeweils betroffenen Verbandsmitglieder.

(4) Änderungen der Verbandssatzung, der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder. Änderungen der §§ 3, 8, 12, 13 und 14 bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der satzungsgemäßen Vertreterinnen und Vertreter jedes Verbandsmitgliedes.

## **§ 9 Verbandsvorsteher**

(1) Die Verbandsversammlung wählt die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher sowie eine erste und eine zweite Stellvertretung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Beschäftigten der zum Zweckverband gehörenden Mitglieder

auf 5 Jahre. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und seine Stellvertretung gehören der Verbandsversammlung – letztere unabhängig von der Anwesenheit der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers – als stimmberechtigte Mitglieder an; sie sind entsprechend § 5 Abs. 2 der Satzung zahlenmäßig als ordentliche Mitglieder des entsprechenden Verbandsmitglieds zu berücksichtigen.

(2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Sie bzw. er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Haushaltsplanes der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist verantwortlich für die Durchführung der Verbandsaufgaben (§ 3) und der Beschlüsse der Verbandsversammlung (§ 6). Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann sich zur Erledigung der Aufgaben einer Geschäftsführung bedienen. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann einen Geschäftsverteilungsplan festlegen.

(5) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und seine Stellvertretung sollen verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören.

## **§ 10 Dienstkräfte, Durchführung der Aufgaben**

(1) Der Zweckverband stellt zur Erledigung seiner Aufgaben Beamte und Angestellte im Rahmen des von der Verbandsversammlung zu beschließenden Stellenplans hauptamtlich ein.

(2) Der Zweckverband kann sich bei der Durchführung seiner operativen Aufgaben und zur Erledigung seiner Kassengeschäfte der Verwaltung eines Verbandsmitgliedes bedienen. Einzelheiten und Kostenersatz sind in einer besonderen Vereinbarung zu regeln.

(3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben werden die Dienstkräfte des Zweckverbandes von den Verbandsmitgliedern entsprechend § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes übernommen. Kommt eine Einigung binnen sechs Monaten nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(4) Das Vermögen des Zweckverbandes wird im Fall der Auflösung nach Verrechnung mit den offenen Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder entsprechend der im Haushaltsjahr der Auflösung gültigen Umlagequoten aufgeteilt.

## **§ 11 Finanzierung**

Der Zweckverband bestreitet seine Ausgaben aus der vom NWL gewährten jährlichen Pauschale (§5 Vereinbarung NWL/MZV) sowie aus weiteren aufgaben-, projekt- und/oder maßnahmenbezogenen Zuwendungen.

## **§ 12 Verbandsumlage**

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage, soweit die in § 11 genannten Mittel sowie seine sonstigen Einnahmen nicht zur Deckung des Finanzbedarfs ausreichen. Er kann Abschlagszahlungen fordern, die nach dem Voranschlag im Haushaltsplan zu bemessen sind.

(2) Diese Umlage wird nach einem Schlüssel in dem Verhältnis der in den Gebieten der Verbandsmitglieder wohnenden Einwohner erhoben.

## **§ 13 Rechnungsprüfung**

Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung der Prüfung seines Jahresabschlusses eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das jeweilige Jahr entscheidet die Zweckverbandsversammlung. Die Zuständigkeit der Gemeindeprüfungsanstalt der Bezirksregierung für überörtliche Prüfungen gemäß § 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 GkG bleibt unberührt.

## **§ 14 Schlussbestimmung**

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Satzung zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Verbandsmitgliedes über eine entsprechende Anpassung der Satzung zu verhandeln.

## **§ 15 Ergänzende Rechtsvorschriften**

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die des GkG.

## **§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.